

Die Beschwerde der Rekurrentin hat daher keinen andern Zweck, als diesen Entscheid des Bundesrates illusorisch zu machen, bezw. einen gegenteiligen Entscheid des Bundesgerichtes hervorzurufen. Daß nun der Bundesrat befugt war, die Rekurrentin zur Einberufung der Schatzungskommission zu veranlassen, steht nach der Praxis der Bundesbehörden außer Zweifel. Damit ist aber auch die Möglichkeit für das Bundesgericht, in der Kompetenzfrage einen andern Entscheid zu treffen, abgeschnitten; in diesen Fällen, wo der Bundesrat die Frage der Kompetenz der Schatzungskommission — unzweifelhaft zuständiger Weise (vgl. den citierten Beschluß des Bundesgerichtes, speziell die demselben vorangegangene Zuschrift des eidgenössischen Eisenbahndepartementes vom 12. Dezember 1901) — erledigt hat, hat das Bundesgericht, im Interesse der Vermeidung von Weitläufigkeiten und Doppelspurigkeiten, nicht nochmals materiell die Kompetenzfrage zu untersuchen. Daraus folgt die Abweisung des Rekurses, in dem Sinne, daß die von der Rekurrentin aufgeworfene Kompetenzfrage schon rechtskräftig entschieden ist, die Schatzungskommission somit auf das Materielle der Sache einzutreten hat.

3. Wollte man indessen die Kompetenzfrage nicht schon durch den Entscheid des Bundesrates als entschieden betrachten, so gelangt man gleichwohl, auf Grund materieller Prüfung, zur Bejahung der Kompetenz der Schatzungskommission und damit zur Abweisung des Rekurses. In Frage steht, ob die Schatzungskommission über den vom Kanton Schwyz erhobenen Anspruch zu entscheiden befugt, oder ob dieser Anspruch nicht vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen sei. Der Entscheid über diese Frage hängt ab von der Natur des erhobenen Anspruches. Nun verlangt der rekursbeflagte Regierungsrat des Kantons Schwyz Verurteilung der Rekurrentin zur Wiederherstellung der infolge des Baues der Eisenbahn Goldau-Zug beschädigten Kantonsstraße, zur Vornahme der nötigen baulichen Vorkehrungen zur Sicherung der Kantonsstraße vor weiteren Beschädigungen, herrührend vom erwähnten Bahnbau, und endlich zum Ersatz der aus der Beschädigung der Straße erwachsenen Kosten, Auslagen, Umtriebe, und eventuell zu Schadenersatz. Diese Rechtsbegehren können bei etwas freier Auslegung ohne Schwierigkeit unter Art. 6 und 7 des

eidgenössischen Expropriationsgesetzes subsumiert werden; nach Art. 9 Ziff. 5 des Reglementes für die eidgenössischen Schatzungskommissionen aber fällt die Entscheidung über derartige Forderungen „in Bezug auf ungestörte Kommunikationen und sicherheitspolizeiliche Maßregeln“ in den Geschäftskreis der genannten Behörde. In der Praxis des Bundesgerichtes hat sich nun jene extensive Auslegung in der Tat entwickelt, so daß hienach an der Kompetenz der Schatzungskommission nicht mehr gezweifelt werden kann. Auch von diesem Standpunkt aus erscheint somit die Kompetenz der Schatzungskommission als gegeben. Dabei soll immerhin dem materiellen Entscheide der Schatzungskommission und eventuell des Bundesgerichtes vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob die Behauptung der Regierung von Schwyz, daß ein Kausalzusammenhang mit dem Bahnbau vorhanden sei, richtig sei. Denn diese Frage ist eine solche in der Sache selbst, der nicht durch den Entscheid über die Kompetenz präjudiziert sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Urteil vom 27. November 1902

in Sachen **Gut**, Expropriaten, Ref., gegen **Schweizerische Bundesbahnen**, Expropriantin, Ref.-Bekl.

Art. 23 Expr.-Ges. Berücksichtigung von nach der Planaufgabe vorgenommenen Verkäufen des zu expropriierenden Landes. Legitimation des Käufers zur Anmeldung von Ansprüchen gegen den Exproprianten. Arglist des Käufers.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:
1. Die Expropriantin hat dem Expropriaten R. Gut zu bezahlen:

a) für Abtretung von 900 m² Land, Fr. 7
per m² Fr. 6300
nebst Zins zu 5 % seit dem Tage der Planaufgabe; ferner:

b) für 5 Bäume	Fr. 100
c) für Minderwert des verbleibenden Grundstückes: 2 Fr. per m ² , oder für 700 m ²	" 1400
d) für gehabte Baukosten (Entschädigung an Labhardt)	" 300
e) für Inkonvenienzen	" 1000
nebst Zins (für die Entschädigungen sub b—e) vom Tage der Inangriffnahme des Expropriationsobjektes an.	

2. Mit seiner weiter gehenden Forderung ist der Expropriat abgewiesen.

B. Dieser Antrag ist vom Expropriaten angenommen worden, nicht aber von der Expropriantin.

C. In der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Expropriantin, dem Expropriaten sei lediglich eine Entschädigung für abzutretendes Land und Bäume zuzusprechen, mit seinen übrigen Begehren sei er abzuweisen. Er bemerkt dabei, die Schätzung von Grund und Boden durch die Experten (und den Instruktions-Antrag) werde nicht angefochten.

Der Vertreter des Expropriaten stellt den Antrag, der Instruktionsantrag sei zum Urteil zu erheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zur Erweiterung des Ausweichgeleises auf der Station Emmenbrücke hat die Expropriantin Abtretung eines 1329 m² fassenden Streifens Wieslandes am nordöstlichen Fuße des Bahndammes verlangt. Die Publikation der Planaufgabe hat am 5. Dezember 1899 stattgefunden. Zur Zeit der Planaufgabe war J. Suter, Landwirt in Emmenbrücke, als Eigentümer des fraglichen Landes (wie auch eines weitern Komplexes nebenan) eingetragen. Am 18. Januar 1900 wurde ein Teil des Landes des Suter, haltend 1600 m², dem K. Gut in Gerliswyl zugefertigt; und zwar sind von den in die Expropriation fallenden 1329 m² nunmehr 900 m² auf den Namen des Gut eingetragen, während Suter 429 m² abzutreten hat. Die Fertigung stützt sich auf einen vom 21. Oktober 1899 datierten Kaufvertrag zwischen Gut und Suter. Gut machte Anstalten, auf der Parzelle eine Baute zu errichten. Am 15. November 1899 teilte die Expropriantin dem

Gut mit, daß ein Projekt zur Inanspruchnahme dieses Landes behufs Geleiserverlängerung beim Eisenbahndepartement liege und jeden Tag die Genehmigung erwartet werde; Gut möge daher die Ausführung sistieren, um sich unnütze Ausgaben zu ersparen. Gleichwohl begann Gut am 21. gl. Mt. mit baulichen Arbeiten, d. h. er ließ einige Mauern auführen, ohne Kellergrabungen, und sistierte die Arbeiten erst nach der Publikation der Planaufgabe. Sowohl Suter als Gut haben nun der Expropriantin gegenüber Ansprüche angemeldet. Gut hat vor Schätzungskommission und auch in seinem Refurse vor Bundesgericht grundsätzlich verlangt: Entschädigung für Land und Bäume, Abnahme der Restparzelle von 700 m², eventuell Vergütung des Minderwertes derselben; Ersatz bereits erwachsener Baukosten; Vergütung der Entschädigung an den Bauunternehmer Labhardt; Entschädigung für geschäftliche und Benutzungsinkonvenienzen. Von diesen Forderungen hat die Schätzungskommission nur die Entschädigung für Land und Bäume grundsätzlich gutgeheißen, den Expropriaten dagegen mit seinen übrigen Begehren abgewiesen. Dieser Entscheidung stützte sich darauf, die von der Expropriantin erhobene Einrede der Arglist, begründet damit, der vom 21. Oktober 1899 datierte Kaufvertrag und das damit zusammenhängende Bauprojekt des Expropriaten Gut seien eine Scheinmachenschaft und alles hieraus sich ergebende sei daher im Expropriationsverfahren nicht zu berücksichtigen, sei gutzuheißen. Dagegen müsse Gut immerhin als Eigentümer als forderungsberechtigt mit Bezug auf den abzutretenden Grund und Boden anerkannt werden, und sei die von der Expropriantin erhobene Einrede der mangelnden Aktivlegitimation des Gut insofern unbegründet. Die Instruktionskommission hat dagegen grundsätzlich auch die weiteren Begehren des Expropriaten, mit Ausnahme desjenigen auf Abnahme des Restgrundstückes, für begründet erachtet.

2. Nachdem einerseits der Expropriat Gut den Antrag der Instruktionskommission vorbehaltlos anerkannt hat und anderseits von der Expropriantin nunmehr die Erklärung vorliegt, daß sie die von den bundesgerichtlichen Experten und der Instruktionskommission aufgestellten Ansätze für Land- und Baumentschädigung (nebst Zins) nicht ansieht, fragt es sich heute nur noch, ob dem

Expropriaten außer der Entschädigung für Land und Bäume die von ihm weiter beanspruchten Entschädigungen für Mindervwert des Restgrundstückes, für gehabte Baukosten und für Inkonvenienzen in der von der Instruktionskommission gutgeheißenen Höhe zuzusprechen seien oder nicht. Hierüber ist zu bemerken: Die von der Instruktionskommission im Gegensatz zur Schatzungskommission verneinte Frage, ob es sich beim Kaufe vom „21. Oktober“ 1899 um ein Scheingeschäft handle, braucht nicht entschieden zu werden. Denn nach Art. 23 Expr.-Ges. darf vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes (der Planaufgabe) an „mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse des Abtretungsgegenstandes“ keine Veränderung vorgenommen werden. Dennoch vorgenommene Veränderungen sind allerdings nicht ungültig, allein sie sind nach der Bestimmung des Gesetzes „bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.“ Danach ist Gut zwar in der Tat als Eigentümer von 900 m² des abzutretenden Landes (und von im ganzen 1600 m²) und demgemäß als Expropriat zu betrachten und zu behandeln, und hat die Expropriantin die Einrede der mangelnden Sachlegitimation des Expropriaten mit Recht fallen gelassen. Allein da die Fertigung, und damit der Eigentumsübergang, erst nach der Planaufgabe stattgefunden hat, ist der Eigentumswechsel insofern nicht zu berücksichtigen, als Gut so zu behandeln ist, wie Suter zu behandeln wäre, d. h. die Entschädigung für Gut ist so zu bemessen, wie sie zu bemessen wäre für Suter. Hiernach ist dann aber klar, daß nur das abzutretende Land und die Bäume zu entschädigen sind. Von einer Mindervwertentschädigung für das verbleibende Restgrundstück (700 m²) kann deshalb keine Rede sein, weil für den Verkäufer Suter ein derartiger Mindervwert nicht vorhanden war, da er auch ohne die 900 m² ein zusammenhängendes größeres Stück Land besessen hätte. Baukosten, Entschädigung an Labhardt u. s. w. sind nicht zu sprechen, weil die betreffenden Vorkehren und Auslagen nur erfolgten mit Hinsicht auf den Eigentumsübergang. Daß übrigens diese letzteren Forderungen unbegründet sind, ergibt sich weiter auch daraus, daß der Expropriat es sich selber zuzuschreiben hat, wenn er trotz Mitteilung von der bevorstehenden Expropriation bauliche Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen und sich dadurch Kosten zugezogen

hat; zum Erfasse dieser Kosten kann die Expropriantin auch vom Standpunkte der bona fides aus nicht verhalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Expropriantin hat dem Expropriaten K. Gut zu bezahlen:

- a) für Abtretung von 900 m² Land, zu Fr. 7
per m² Fr. 6300
nebst Zins zu 5 % seit dem Tage der Planaufgabe (5. Dezember 1899);
- b) für 5 Bäume. " 100
nebst Zins vom Tage der Inangriffnahme des Expropriationsobjektes an.

2. Mit seinen weiter gehenden Forderungen ist der Expropriat abgewiesen.

55. Urteil vom 13. Dezember 1902 in Sachen

**Schweizerische Bundesbahnen, Expropriantin u. I. Ref., gegen
Gesellschaft für Malzfabrikation, Expropriatin u. II. Ref.**

Recht des Expropriaten auf Totalabnahme nach Art. 4 Ziff. 1 Expr.-Ges. Tat- und Rechtsfragen. — Ermittlung des Verkehrswertes einer abzutretenden Liegenschaft, auf der ein Gewerbe betrieben wird.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

- 1. Das Begehren der Expropriatin auf Gesamtübernahme ihres Grundstückes durch die Expropriantin wird als begründet erklärt.
- 2. Die Expropriantin hat der Expropriatin an Kapital zu bezahlen:

- a) Den Verkehrswert des abzutretenden Grundstückes mit Fr. 566,000
- b) Für Umzugskosten " 2,000
- c) Als Entschädigung für Minderproduktion für die Jahre 1897 bis 1902 " 59,000
- d) Für die Kosten des Bureau-Einbaues " 6,081

Zusammen Fr. 633,081